

- e) für die zweckmäßige Art der Ansiedlung der in den neuen Hafengebieten tätig werdenden Personen, wobei mit dem Landesplanungsausschuß (Abschnitt II) Fühlung zu nehmen ist,
- f) für die endgültige Fassung des abzuschließenden Hafengemeinschaftsvertrages,
- g) für die endgültige Regelung der Neuerrichtung von Umschlags- und Lageranlagen für Petroleum,
- h) für die Zusammenfassung und die Geschäftsordnung des Hafenbeirates,
- i) für die wirtschaftliche Gestaltung der Fischereihäfen.

Der Ausschuß ist berechtigt, Sachverständige zuzuziehen.

II. Landesplanung.

Hamburg und Preußen kommen dahin überein, für Hamburg, Altona, Wandsbek, Harburg-Wilhelmsburg und das sonst in Frage kommende Gebiet eine einheitliche Landesplanung zu schaffen und diese Planung nach Möglichkeit dem weiteren Ausbau des vorbezeichneten Gebiets zugrunde zu legen.

Zur Ausarbeitung dieser Planung und zu ihrer fortlaufenden Anpassung an neu auftretende Bedürfnisse wird ein Landesplanungsausschuß, bestehend aus örtlichen Sachverständigen, eingesetzt. Die beiden Regierungen sollen dahin wirken, daß dieser Ausschuß nach Möglichkeit schon jetzt von den beteiligten Gemeinden in wichtigeren Einzelfragen der Landesplanung gutachtlich gehört wird. In den Ausschuß sollen je drei Techniker und je fünf Verwaltungsbeamte von beiden Regierungen berufen werden, so daß der Ausschuß insgesamt aus 16 Mitgliedern besteht.

III. Verkehrsgestaltung.

1. Die beteiligten Regierungen nehmen die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zum Zwecke der planmäßigen Ausgestaltung des Kraftfahrungsverkehrs in den Hamburg benachbarten preußischen Gebietsteilen (Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg, Stade) und zur Herstellung einer zweckmäßigen Verbindung dieser Gebietsteile mit Hamburg in Aussicht und werden mit der alsbaldigen Prüfung der Angelegenheit ihre beiderseitigen Behörden beauftragen.

2. Hinsichtlich der Ausübung der Staatshoheitsrechte (Genehmigung von Kraftfahrlinien gemäß § 1 des Kraftfahrlineengesetzes) wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die Genehmigungsbehörden beider Länder verpflichten sich, vor Erteilung von Genehmigungen von Kraftfahrlinien, die von dem Gebiet des einen Landes in das des anderen hinüberführen oder für die Verkehrsverhältnisse des benachbarten Gebietes von Bedeutung sind, sich vorher miteinander ins Benehmen zu setzen und alle Fragen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen vor der Erteilung der Genehmigung zu prüfen sind (Zuverlässigkeit und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers, Wahrung der öffentlichen Interessen usw.), gemeinsam vorher zu erörtern.

Sieht sich die Genehmigungsbehörde eines der beiden Länder außerstande, den etwa vorgebrachten Bedenken der Genehmigungsbehörde des anderen Landes abzuwehren, so haben beide Genehmigungsbehörden unter Aussetzung des beabsichtigten Genehmigungsverfahrens unverzüglich ihren vorgesetzten Regierungstellen zu berichten, damit diese einen Ausgleich versuchen. Kommt auch dieser Vergleich nicht zustande, so bleibt es bei der Bestimmung im § 1 Abs. 2 des Kraftfahrlineengesetzes.

Diese Vereinbarung wird von den Regierungen beider Länder gemeinsam der Reichsregierung zur Kenntnis gebracht.

IV. Sonstige Fragen.

Zur alsbaldigen Beseitigung bestehender Unzuträglichkeiten bestätigen die Regierungen ferner die im Verlauf der Vorverhandlungen getroffenen Vereinbarungen über die Handhabung der Wasserpolizei auf der unteren Elbe (Anlage 1), über das Kraftdroschkenwesen (Anlage 2), über die Nachprüfung einer anderen